

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 71/13 B

L 10 U 3750/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 U 1664/09 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche
Berufsgenossenschaft,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Feb-
ruar 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt M. , W. , beizu-
ordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben bezeichneten Beschluss und der Antrag auf "Korrektur der (mehrfachen) negativen Prozesskostenhilfeentscheidung für die Berufungsinstanz" werden als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das angefochtene Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund ist weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 3 Soweit der Kläger der Rechtssache eine grundsätzliche Bedeutung beimisst (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wird schon nicht aufgezeigt, aus welcher bundesrechtlichen Norm, die allein Gegenstand des angestrebten Revisionsverfahrens sein kann (§ 162 SGG), er die aufgeworfene Frage herleiten will. Unabhängig davon ist auch versäumt worden, deren allgemeine Bedeutung sowie Klärungsbedürftig- und Klärungsfähigkeit aufzuzeigen (*vgl BSG vom 13.12.2005 - B 4 RA 220/04 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und vom 7.10.2005 - B 1 KR 107/04 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*).
- 4 Hinsichtlich der geltend gemachten Divergenz zu Entscheidungen des BSG genügt es nicht darauf hinzuweisen, dass das LSG seinem Urteil nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde gelegt hätte. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*BSG vom 12.5.2005 - B 3 P 13/04 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 6 RdNr 5 mwN*). Inwieweit das LSG die Rechtsprechung des BSG nicht nur nicht beachtet oder unzutreffend angewandt, son-



dern in Frage gestellt und andere rechtliche Maßstäbe bei seiner Entscheidung herangezogen hätte (vgl. BSG vom 16.7.2004 - B 2 U 41/04 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN), wird aus der Beschwerdebegründung nicht deutlich. Der Kläger legt indes nur dar, aus welchen Gründen das LSG nach Maßgabe von Urteilen des BSG zu einem anderen Ergebnis hätte kommen müssen.

- 5 Auch die behauptete Verletzung der Amtsermittlungspflicht aufgrund unterbliebener Beweiserhebung und vorweggenommener Beweiswürdigung ist nicht in der gebotenen Weise bezeichnet worden. Auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) kann ein Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). "Ohne hinreichende Begründung" ist indes nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (BSG vom 31.7.1975 - 5 BJ 28/75 - SozR 1500 § 160 Nr 5). Da sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG vom 12.12.2003 - B 13 RJ 179/03 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9), wäre darzulegen gewesen, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind, damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat und die so zu ermittelnden Tatsachen nach der Rechtsauffassung des LSG entscheidungserheblich gewesen sind (BSG vom 19.6.2008 - B 2 U 76/08 B - mwN). Umstände, durch die sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, weiteren Beweis zu erheben, sind der Beschwerdebegründung indes nicht zu entnehmen. Der Kläger legt nur dar, weshalb es aus seiner Sicht einer weiteren Sachverhaltsaufklärung bedurft hätte.
- 6 Soweit der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde einen Verstoß des LSG gegen § 153 Abs 4 SGG rügt, hat er nicht im Einzelnen dargetan, dass seitens des LSG ein Ermessensfehlergebrauch vorlag. Eine Sachentscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 153 Abs 4 SGG ist nur zu beanstanden, wenn die Verfahrensweise des LSG auf sachfremden Erwägungen oder grober Fehleinschätzung beruht (BSG vom 2.5.2001 - B 2 U 29/00 R - SozR 3-1500 § 153 Nr 13 mwN). An Ausführungen hierzu fehlt es.
- 7 Die behauptete Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 GG, § 62 SGG) ist ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet. Er soll zwar ua sicher stellen, dass die Ausführungen der Beteiligten vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen werden. Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Vielmehr verpflichtet das Gebot des rechtlichen Gehörs nur, deren Darlegungen zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Es ist erst dann verletzt, wenn sich im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände klar ergibt, dass das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist (BVerfG vom 8.7.1997 - 1 BvR



1621/94 - BVerfGE 96, 205, 216). Solche Umstände gehen aus der Beschwerdebegründung nicht hervor.

- 8 Soweit die fehlerhafte Anwendung von Vorschriften des SGB X - insbesondere des § 42 SGB X - geltend gemacht wird, wendet sich der Kläger ersichtlich nur gegen die Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung. Darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden. Diese Beschränkung kann auch nicht durch den Hinweis auf die Rechtsweggarantie des Art 19 Abs 4 GG umgangen werden. Die Rüge einer fehlerhaften Beweiswürdigung ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausgeschlossen.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011 S 1497 ff).
- 10 Mit der Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 11 Der Antrag auf "Korrektur der (mehrfachen) negativen Prozesskostenhilfeentscheidung für die Berufungsinstanz" war ebenso als unzulässig zu verwerfen. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 117 Abs 1 Satz 1 ZPO beim jeweiligen Prozessgericht zu beantragen. Eine Beschwerde zum BSG gegen ablehnende Entscheidungen des LSG ist ausgeschlossen (§ 177 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

